

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1873)  
**Heft:** 29

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 23.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abonnementspreis:**

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.  
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —  
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland pr. Halbjahr franco:

Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische

**Kirchen-Beitung.**Für Italien Fr. 5. 50.  
Für Amerika Fr. 8. 50**Einkaufsgebühr**10 Cts. die Petitzeile  
(1 Cgr. = 3 Kr. für Deutschland.)Erscheint  
jeden Samstag  
1 1/2 Bogen stark.Briefe und Gelber  
franco.**Die Kirchenverfolgung in der Schweiz,  
insbesondere in Genf und im Bisthum Basel.**

(Fortsetzung.)

**Die Gewaltakte im Bisthum Basel.****1. Die Kompetenz-Frage.**

„Beide, die bürgerliche und die kirchliche Rechts- und Gerichtsordnung ergänzen sich, um das Verfahren der Solothurner-Konferenz als ein rechtsloses und gewaltthätiges zu verurtheilen.“

„Keine weltliche Behörde hat das Recht, auch nur dem einfachsten katholischen Geistlichen sein priesterliches Amt und die in demselben liegende Sendung und Gewalt zu entziehen, die sie ihm auch nicht gegeben hat; der Bischof allein und auch dieser nur auf dem Wege eines gerichtlichen Verfahrens kann ihm mit der geistlichen Gewalt auch das kirchliche Amt und die mit demselben verbundenen Rechte und Vortheile wieder nehmen. Wohl verhängt der weltliche Richter gegen fehlbare Geistliche Leibes-, Ehren- und Freiheitsstrafen, aber seine Kompetenz reicht nicht bis in die Sphäre geistlicher Befugnisse und Gewissenssachen, nicht in die Gerichtsbarkeit der Kirche hinein.“

Dieser an sich einleuchtende Satz wird durch die Bestimmungen des bayerischen, österreichischen und des (früheren) preussischen Landrechtes unterstützt. Wenn schon der einfache Priester nur durch den Bischof seines geistlichen Amtes entsetzt werden kann (und das nur auf dem Wege eines gerichtlichen Verfahrens), wie kann sich die sog. Diöcesankonferenz ohne alle gerichtliche Kompetenz zu einem außerordentlichen Gerichtsstand aufwerfen und den Diöcesan-

bischof selbst verurtheilen und absetzen, zu wider dem allgemein gültigen Grundsatz, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf? „Stünde eine solche Obergewalt und Judikatur über den Bischof und die Geistlichen ihr zu, dann ist es in ihre Hand gelegt, die katholische Kirche in ihrem Gebiete vollständig zu unterdrücken, die neu-protestantische dafür einzuführen und den Bischof und seine Priester, die dieser Verführung zum Abfall pflichtgemäß widerstehen, als Widerseßliche und als Störer des öffentlichen Friedens zu bestrafen und aus dem Lande zu verjagen.“ Ausnahme Richter, ohne die erforderliche Wissenschaft in Sachen, ohne moralische Unbefangenheit haben das Urtheil gesprochen, sind Kläger, Richter und Vollzieher in gleicher Person! So willkürlich und rechtslos dürfte kein Staatsbeamter, kein einfacher Bürger, selbst kein Verbrecher behandelt werden.

Den Schlagworten: Staatswohl, Fortschritt, Liberalismus fordern dies Verfahren und es gelte nur dem Jesuitismus und Ultramontanismus — hält die Protestschrift die ernste einfache Wahrheit entgegen: „Derlei Schlagworte wurden zur Vertehrung der Völker bei jeder Zeitenwende mißbraucht, wo die gesetzliche Freiheit der Despotie verfiel und die Herrschaft der Gesetze durch eine Parteigewalt beseitigt wurde;“ sie führt geschichtliche Thatfachen zur Genüge dafür an, und wir haben es leider noch sichtlich und greiflicher vor Thür und Fenstern.

Daß das Verfahren der Solothurner-Konferenz auch die kirchliche Gerichtsverfassung und Ordnung über den Haufen wirft; daß nur der Papst das Obergewalt

sichtsrecht und die Judikatur über die Bischöfe hat, daß die katholische Kirche keine Staatsanstalt ist, die katholischen Kirchenämter keine Staatsämter, die Bischöfe und Pfarrer keine Staatsbeamte, beauftragt mit der Ausübung eines Theiles der Regierungsgewalt, darum auch in ihren geistlichen Amtsverrichtungen nicht den Staatsbehörden verantwortlich sind: das Alles wird als begründet im Wesen des Christenthums und der Kirche und von einer christlichen Staatsordnung anerkannt nur kurz hingestellt. Zudem wird noch in Erinnerung gebracht: „Nicht aus Staatsfenden werden die Bischöfe und die Geistlichen besoldet; die Diener der Kirche leben von den gestifteten Mitteln, welche fromme Donatoren ihr vergabt haben, oder von den, durch Rechtsverträge zugesicherten, sehr eng gezogenen Pflichtleistungen solcher Staaten, welcher ihr früher Millionen und Milliarden wohlervorbenen Eigenthums und Besitztums gewaltsam entrißen hatten.“

Sehr kräftig und entschieden lautet die daraus gezogene Folgerung: „Es fallen daher die Titel und Prätenfionen dahin, auf welche die Solothurner-Konferenz ihr Obergewalt und ihre Gerichtsbarkeit über den Herrn Diöcesanbischof von Basel und die Geistlichen in ihrem amtlichen Wirkungskreise stützen möchte; eine solche Gerichtsbarkeit steht überdies mit der bestimmten Verfassung der Kirche im grellsten Widerspruche, weil sie sowohl die wesentlichen Rechte des Primates bezüglich der Bischöfe als auch jene der Bischöfe bezüglich der Priester aufhebt und einer weltlichen Behörde überträgt, die letztere als eine ganz neue und unbefugte, mitten im Gebiete der Kirche aufstellt und dadurch nothwendig diese von Innen heraus

auflöst und zu Grunde richtet. Oder würde der Staat mit seinem Bestande und Rechte es verträglich finden, wenn eine fremde Gewalt gegenüber der rechtmäßigen Obrigkeit die Beamten des Staates beaufichtigen und ein fremder Richter in die Kompetenzen des verfassungsmäßigen und gesetzlichen sich einmischen würde? Und tritt dasselbe Mißverhältniß nicht in weit größerem Maße und mit viel unseligern Folgen ein, wenn Staatsbeamte sich herausnehmen, im kirchlichen Gebiete eine Oberaufsicht und Judikatur zu beanspruchen und auszuüben, die nur den zuständigen Kirchenobern, dem Papste und dem Bischöfe zusteht? Der große Kirchenlehrer von Karthago \*) nennt diejenigen „Eindringlinge“, welche in kirchlichen Dingen sich über den rechtmäßigen Bischof aufstellen und in der Kirche unbefugterweise sich zum Richter über den von Gott bestellten Richter (den Bischof) aufwerfen. Von daher, fährt er fort, sind alle Trennungen und Irrlehren entstanden und entstehen noch immer, wenn einige stolze und anmaßende Männer den Bischof, der nur Einer ist und der Kirche vorsteht, verachten und ihn, den Gott aus Gnade zu diesem hohen Ehrenamt befördert hat, in seiner Ehre zu verlegen wagen.“

2. Die Anklagen und die Motive des Strafurtheils. „Die Solothurner-Konferenz hat den Tit. Diözesanbischof seines Amtes entsetzt, das Einkommen ihm entzogen, den bischöflichen Stuhl von Basel für erledigt erklärt und den Geistlichen jeden amtlichen Verkehr mit dem Bischof bei Strafe verboten. Wenn diese Strafsentenz in der ganzen Welt ein allgemeines Befremden hervorrief, so ging dieses Befremden bei Jedem in tiefe Entrüstung über, der die Anklagen und die Motive zu würdigen im Stande war, auf welche die Konferenz-Herren ihre Schlußnahme zu stützen kein Bedenken trugen. Denn selten ist der objektive Thatbestand ärger entstellt und die Wahrheit schwerer mißhandelt worden, als es in diesen angeblichen Motiven geschah, die durch klaffende Ungereimtheiten sich jedem Verständigen von selbst bemerk-

bar machen; wir wollen sie in aller Kürze beleuchten.“

Keinem Großrathmitgliede, wäre es auch nur von der unbedeutendsten Berggemeinde abgeordnet, würde zugemuthet werden dürfen, nach dem Willen einer Coterie zu stimmen; vielmehr müßte es als Ehrenmann seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben, wie es sich dazu eidlich verpflichtet. Anders lautet die Zumuthung der Solothurner-Konferenz an den Bischof von Basel, der doch sein Mandat als Nachfolger der Apostel nicht vom Staate hat, nicht unter seiner Direktion, sondern unter dem Beistand des hl. Geistes sein Votum an der allgemeinen Kirchenversammlung abgibt. Während nie ein Kaiser, auch wenn er das Äußere der Synoden ordnete, in das Innere derselben eingriff, sondern die Bischöfe frei nach ihrer Ueberzeugung stimmen ließ, rechnen die Herren der Solothurner-Konferenz es dem Bischof von Basel zum schweren Vergehen an, daß er nicht nach *ihrem* Sinn und Wunsch votirt, sondern in Uebereinstimmung mit dem hl. Vater und der weitüberwiegenden Mehrzahl der Mitbischöfe, welcher jetzt alle Bischöfe des Erdkreises ausnahmslos beifallen. Hätte er sich von der trügerischen Vorgabe sollen abhalten lassen, die Glaubenslehre von der Unfehlbarkeit des Papstes sei „staatsgefährlich“? oder in Verläugnung seiner Sendung und als Verräther an der Kirche die Lehre derselben nicht verkünden, ihre offene und wiederholte Lügung durch pflichtvergessene Priester, nachdem alle Mahnungen umsonst waren, nicht bestrafen sollen? „Die Erfüllung dieser unabwiesbaren Hirtenpflicht wird dem Tit. Bischof von Basel von seinen Anklägern und Richtern zum schweren Vergehen angerechnet und bildet das erste Motiv ihrer über ihn ausgesprochenen Strafsentenz.“

Ultramontanismus, eine illiberale und unpatriotische Richtung in der Leitung der Diözese, ist die zweite Anklage gegen den Bischof von Basel. Wer spricht sie aus? Die Partei, welche die Unterdrückung der römisch-katholischen Kirche und die Gründung einer schismatischen Nationalkirche in der Schweiz in ihr Programm aufgenommen hat und durch alle

Mittel durchführen will. Diese Trennung von Rom würde das Leben und die Fortentwicklung der Kirche in unserem Vaterland verflümmern, wie dies die Zustände der russischen, griechischen und der englischen Hochkirche beweisen; sie widerspricht einer der größten Ideen des Christenthums, eine Weltkirche zu begründen; sie würde die Kirche, statt auf einen Fels, auf den Sandboden nationaler und staatlicher Einrichtungen mit ihrem unaufhörlichen Formenwechsel hinstellen. Die Nationalkirche, losgetrennt von Rom, würde nichts anderes sein als der hauptlose Rumpf einer schismatischen Kirche, der nur zu bald in Verwesung übergehen wird. \*)

„Der katholische Glaube schreibt allen seinen Bekennern die engste Verbindung mit dem Oberhaupt der Kirche in religiösen Dingen vor, denn auf den Apostelfürsten Petrus hat Christus seine Kirche gebaut.“

Aus der reichen Zahl der Belegstellen führt die Protestschrift einige wenige an, bis herab auf das Glaubensbekenntniß des Concils von Trient: \*\*)

„Ich anerkenne die heilige katholische römische Kirche als die Mutter und Lehrerin aller Kirche und verspreche und gelobe dem römischen Papste, dem Nachfolger des Apostelfürsten und Stellvertreter Jesu Christi wahren Gehorsam.“

Diesen Gehorsam beschwor auch der Bischof von Basel wie jeder andere Bischof, und diesem Eide getreu hat er seine Diözese verwaltet. Deshalb wird er eines Vergehens schuldig und strafbar erfunden. Sind wir so weit gekommen in dem Umsturz aller moralischen Principien und Rechtsbegriffe, daß in unserem Vaterland Pflichterfüllung gleichgenommen wird mit Schuld, Treue gleichbedeutend mit Verrath, das Vaterland gleichbedeutend mit einer extremen politischen Partei?

\*) Das weiß und will man eben!

\*\*) Vielleicht läßt der „Bund“ diese Zeugnisse nicht gelten und verweist sie in die „Papisthe“. Siehe seine lächerliche Lobpreisung der „Papisthe“ von Volkmar in Zürich und seine Hinweisung auf die „Enttüllungen“ Hubers, Rippolds u. dgl. in Nr. 137. Wir verweisen ihn kurz auf das Bonner Literaturblatt, 1870, Nr. 3, 1871, Nr. 12 und die Tübinger Quartalschrift, 1872, 4. Heft, von ältern Belegen absehend.

\*) S. Cyr. Epl. 67.

An diese Fragen des indignirten Rechts- und Sittlichkeitsgefühls reiht sich eine wunderschöne und kräftige Stelle, die man sich in Bern bei der Verathung der neuesten Bundesrevision wohl merken möge, weil sie die gegenwärtige Stimmung der Katholiken treu schildert und die künftigen Gesetze unseres Vaterlandes wahr und gewiß voraus sagt, wenn das unselige System der Parteiausschließlichkeit und der Majorisirung der Katholiken durch die Protestanten nicht aufgegeben wird:

„Ja, es ist etwas Schönes um unser schweizerisches Vaterland! In seinen reizenden Thälern hat Gott die Fülle idyllischer Formen, in der Alpen- und Gletscherwelt die Typen des Erhabenen, auf allen andern Punkten die Schönheiten seiner großen Schöpfung ausgegossen. Ueber der vaterländischen Erde schweben die erhebenden Geschichten einer großen Vergangenheit belehrend und ermunternd dahin, in der Umfriedung ihrer Kirchen liegen die Gräber unserer Vorfäter, Eltern und Freunde; an die belebten Ufer ihrer Ströme und Seen, an die grünen Ebenen, Hügel und Berge, die Dörfer und die Städte sind unsere schönsten Jugenderinnerungen geknüpft; Hand in Hand geschlungen werden mit den bürgerlichen Gewerbsarten Künste und Wissenschaften betrieben, welche, wie Plato irgendwo sagt, das menschliche Leben verschönern. Allein diesem schönen Vaterlande fehlt ein hohes Gut, es fehlt ihm der innere Friede und der innere Friede fehlt ihm, weil ihm die religiöse Freiheit fehlt. Hunderttausende schweizerischer Katholiken würden die Verbannung auf fremder Erde ihrem Bürgerrechte vorziehen, wenn sie für sich das alte Unrecht auf ihre Heimath durch den Abfall vom römisch-katholischen Glauben wieder erkaufen müßten; sie würden diesen Verlust für sehr gering achten, wenn fürderhin das schweizerische Vaterland da aufhören sollte, wo in der Schweiz römisch-katholische Christen wohnen; sie würden endlich das nahe Ende der Schweiz verfluchen und beklagen, wenn die katholischen Eidgenossen mit ihren historischen Gebieten und ihrer glänzenden Vergangenheit nicht mehr als Söhne des Einen Vaterlandes, sondern als Ultramontane und

vaterlandslose Menschen beschimpft und mißhandelt werden dürften, und dies aus keinem andern Grunde, als weil sie Kinder der römisch-katholischen Kirche sind. In der That haben die neuesten Verfolgungen schon jetzt die Grenzen unseres Vaterlandes sehr enge gezogen! Denn das Land, wo protestantische Mehrheiten in den Rathsfällen den katholischen Minderheiten in Sachen des Glaubens und Gottesdienstes das Gesetz vorschreiben, den also Majorisirten die freie Ausübung ihres Gottesdienstes verbieten, ganze Völkerschaften katholischer Religion der religiösen Freiheit berauben, sie in Trauer und Betrübniß stürzen dürfen, ein solches Land kann nicht das vielgepriesene freie Schweizerland, es kann nur ein Widerspiel von demselben sein. In den freien Ländern jener republikanischen Gemeinwesen, welche unsere Väter durch ihre Gerechtigkeit in den Räthen, ihre Tapferkeit in den Feldschlachten, ihre Frömmigkeit und bürgerliche Tugend begründet und erhalten haben, fand die katholische Kirche nicht nur freien Raum genug für ihre menschenbeglückende Wirkksamkeit, sondern ihr ward im öffentlichen Leben der verdiente Ehrenplatz angewiesen; ihre Bischöfe wurden geachtet und nicht mißhandelt, sie war beschützt und nicht systematisch bedrängt und unaufhörlicher Befehdung schutzlos preisgegeben.“

Merke man sich das Wort des hl. Columban, das er am Anfang des 7. Jahrhunderts an den Papst schrieb: „Wir sind mit dem Lehrstuhl Petri unauf löslich verbunden . . . Rom, das Haupt der Welt, ist auch das Haupt der Kirche geworden!“ — „Heute noch“, so sagt die Protestschrift unserer Bischöfe, und spricht damit die Denkweise und den entschiedenen Voratz des katholischen Kernvolkes aus — „heute noch gehen die schweizerischen Katholiken in diesem Glaubensbekenntniß mit ihren Bischöfen und Priestern einig, und verabscheuen mit gleicher Entschiedenheit den frevelhaften Versuch, der sich unterfangen will, sie von dem römischen Papste loszureißen und durch List oder Gewalt in eine schismatische Nationalkirche hineinzudrängen.“

(Fortsetzung folgt.)

**Refurs Sr. Gn. des Hochw. Herrn C. Mermillod, Bischof von Hebron i. p. und Administrator von Genf,**  
an die h. Bundesversammlung.

Herr Präsident, meine Herren Rätbe!

Ich habe die Ehre, an die Bundesversammlung, an die Wächterin der öffentlichen oder individuellen Rechte mich zu wenden, damit sie das Verbannungsdekret, das auf mir lastet, aufhebt.

Schweizer- und Genfer Bürger, wurde ich am 17. Februar abhin in meiner Residenz ergriffen und mittelst Gewalt aus meinem Lande getrieben, und doch habe ich keinen Artikel unserer Verfassungen, weder der eidgenössischen noch kantonalen Geseze verlegt.

Der Beweis, daß ich kein Gesez verlegt habe, findet sich in dem neuesten Entwurfe einer Bundesverfassung: man beantragt einen neuen Artikel, durch welchen man meine Verbannung aussprechen könnte.

Dieser Artikel besteht nur noch als Projekt; es besteht daher kein anderer Gesezestext, welcher zur Begründung der gegen mich geltend gemachten Maßregel angeführt werden könnte.

Die geistlichen Funktionen, welche mir anvertraut worden sind, thun keinen Angriff auf die Ruhe und Ordnung; sie verletzen in keinem Punkte die Rechte der Eidgenossenschaft in den internationalen Beziehungen.

Ich wage zu hoffen, daß die h. Bundesversammlung meine Verbannung verfassungswidrig und ungesetlich erklären wird. Dadurch wird sie einen Akt der Gerechtigkeit, deren Rechte verlegt sind, und einen Akt der Ehre für unser geliebtes Vaterland begehen.

Gott möge Ihre Verathung und Ihre Arbeiten segnen; er möge die Freiheiten des Schweizervolkes schützen; das ist der Wunsch, welchen ich an Ihre h. Versammlung rekurrirend hege, indem ich an Ihr Billigkeitsgefühl appellire.

Empfangen Sie ic.

Caspar Mermillod,  
Bischof von Hebron, Apostolischer Vikar.  
Ferne y, Dépt. de l'Ain, Franco,  
9. Juli 1873.

## Refkurs der Genfer Geistlichkeit gegen die Ausweisung Mermillods.

Im Momente, wo der Bundesrath Ihrer Prüfung den Akt vom 17. Febr. 1873 unterbreiten will, durch welchen er unsern Mitbürger und hierarchischen Vorgesetzten, Seine Hoheit, Monseigneur Mermillod verbannt hat, rekurriren wir, katholische Priester, an Ihre hohe Behörde und verlangen von ihr die Aufhebung dieser Verbannung, welche durch keinen Grund gerechtfertigt ist.

Der Staatsrath von Genf, ebenso wie der Bundespräsident für das Jahr 1872 haben sich unumwunden geweigert, mit dem Vertreter des hl. Stuhles in Verhandlungen zu treten, um die Diözesanfrage für Genf zu ordnen, anderseits hat seine Hoheit, Mons. Marilley, seine Demission für den Kanton Genf, der bis dahin seiner Jurisdiktion untergeben war, eingereicht.

Bei diesen Zuständen konnte der hl. Vater die Katholiken von Genf nicht ohne geistlichen Vorgesetzten lassen; er gab ihnen einen provisorischen Vorgesetzten, indem er Se. Hoheit, Msgr. Mermillod, zum apostolischen Vikar ernannte. Das katholische Volk hat diese Ernennung mit einer Genugthuung aufgenommen, die sich in dem eifrigen Zubrang fast aller katholischen Männer des Kantons um den Verbanneten, Sonntag den 23. Februar und in allen den andern Zeichen der Treue, welche durch die Presse aufgezeichnet worden sind, hinlänglich gezeigt hat.

Indem er diese temporäre, durch die Umstände geforderte Maßregel traf, hat der hl. Vater nur seine Pflicht als oberster Vorsteher der ganzen Kirche erfüllt und sich eines wesentlichen Rechtes bedient, welches das Correlativ seiner Pflicht ist.

Und, was das öffentliche Recht alter und neuer Zeit in der Schweiz betrifft, der hl. Vater blieb innerhalb der Grenzen der Garantien, welche die Verträge von Wien und Turin für die Ausübung seiner geistlichen Jurisdiktion über die durch diese Verträge zum Kanton Genf annexirten Katholiken stipulirt haben.

Der Wienervertrag (Art. 3, § 7), der Vertrag von Turin (Art. 12), sie beide

enthalten die Bestimmung, daß Alles in dem Zustande verbleibe, der zur Zeit der Unterschrift der Verträge herrschte, für die verschiedenen Gebräuche und für die Diözesan-Umgrenzung, „ausgenommen,“ sagen sie, „daß vom hl. Stuhle andere Anordnungen getroffen werden.“ Diese Verträge bilden einen Theil des öffentlichen Rechts der Schweiz; sie stellen daher die vollkommene Gesetzmäßigkeit fest, vom Gesichtspunkte dieses Rechtes aus, bezüglich der Ernennung Sr. Hoheit des Mons. Mermillod zum apostolischen Vikar.

Es ist übrigens nicht das erste Mal, daß schweizerische Diözesanen auf diese Weise, ganz oder zum Theil, unter die Administration eines apostolischen Vikars gestellt wurden. Die verschiedenen Umbildungen der frühern Diözese Konstanz geben davon mehrere Beispiele.

Auf alle Fälle hat sich der Bundesrath auf kein eidgenössisches Gesetz berufen, welches ihm erlaubt hätte, die Maßregeln von äußerster Strenge anzuwenden, mit denen er unsern geistlichen Vorgesetzten getroffen hat; kein Gesetz erlaubt die Verbannung eines Bürgers, mehrere im Gegentheil sanktioniren vor Allem die individuelle Freiheit, die Unverletzlichkeit des Domizils und das Recht der freien Niederlassung.

Der Bundesrath führt in den Artikeln der Ihren Beratungen unterbreiteten künftigen Revision, einen neuen Artikel ein, welcher ihm das Recht einräumt, die Ausweisung zu beschließen, was gerade beweist, daß er dieses Recht bis auf den heutigen Tag nicht besaß.

Es ist Zeit, jeder ungesetzmäßigen Maßregel ein Ende zu machen. Der Papst hat nicht mit dem Bundesrathe gebrochen; daß die anerbundenen Verhandlungen vom Kanton Genf und vom Bundesrathe angenommen werden, das ist das einzige Mittel, um aus dieser gewaltthätigen Situation, in die der Klerus und die treuen Katholiken unseres Kantons gebracht sind, herauszukommen, einer Situation, die allen unsern Verfassungen und den internationalen Verträgen widerspricht. Die Anwesenheit eines apostolischen Vikars in Genf verhindert die Aufnahme und Fortführung der Verhandlungen nicht.

Die Aufhebung einer Verbannung, be-

trachtet und ausgeführt ohne die Stütze eines Gesetzestextes, noch eines Urtheils, wird ein Akt der Gerechtigkeit, der Ehre und der Freiheit sein, welche die Gewissen und das öffentliche Recht unseres Landes verlangen.

Empfangen Sie ic.

Genf, den 5. Juli 1873.

## Refkurs der katholischen Großräthe aus dem bernerischen Jura an den h. Bundesrath.

Die Unterzeichneten, Mitglieder des Gr. Rathes des Kantons Bern, handelnd im Namen ihrer Wähler in den Bezirken Bruntrut, Delémont, Freiberger und Laufen, kommen, um hiemit vor der obersten Behörde der schweizerischen Eidgenossenschaft und eventuell vor der hohen Bundesversammlung feierlichen Protest einzulegen gegen die Beschlüsse der h. Regierung und des Gr. Rathes des Kantons Bern bezüglich der Absetzung des Hochw. Herrn Eugen Lachat, Bischof von Basel, der Amtseinstellung der 69 Pfarrer im Jura, des Verbotes des öffentlichen Gottesdienstes und der geistlichen Funktionen Seitens der suspendirt erklärten Priester und endlich bezüglich der Einführung der Civilehe und der Ehescheidung im katholischen Jura.

Obgleich sie sich anschließen an die Denkschrift, welche Hr. Advokat und Großrath Amiet in Solothurn beim hohen Bundesrath rekursweise eingereicht hat, sowohl was die in derselben angeführten Thatsachen, als was insbesondere die Schlussfolgerungen derselben anbelangt, glauben die Unterzeichneten dennoch folgende Fakten ganz besonders an's Licht stellen zu müssen, weil sie zu Gunsten der 65,000 kathol. Juraesser gleichsam einen Verband spezieller Rechte bilden, welche bis auf den heutigen Tag stets allgemein anerkannt worden sind.

Die katholischen Bezirke des Jura wurden mit dem Kanton Bern vereinigt in Folge der Erklärung des Wiener-Kongresses vom 20. März 1815, welche folgendermaßen lautet:

Art. III. „Auf den von der schweizerischen Eidgenossenschaft geäußerten Wunsch

für die Einverleibung des Bisthums Basel und in der Absicht, das Schicksal dieses Landes gänzlich festzusetzen, erklären die Mächte: es soll das genannte Bisthum künftighin ein Bestandtheil des Kantons Bern sein."

Art. IV. 1. „Die mit den Kantonen Bern und Basel vereinten Einwohner des Bisthums Basel, sowie jene von Biel, sind in jeder Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem Zustande verbleibt) der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Bestandtheile der genannten Kantone genießen und werden genießen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche Ansprüche auf Repräsentanz und andere Stellen nach Inhalt der Kantonsverfassungen. Der Stadt Biel und den Dorfschaften, die ihren Gerichtsbanu bildeten, sollen diejenigen Munizipalrechte, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Staats-einrichtungen des Kantons Bern verbunden sind, beibehalten werden."

3. „Die beiderseitigen Vereinigungskunden sollen in Gemäßheit der oben ausgesprochenen Grundsätze durch Kommissionen errichtet werden, die aus einer gleichen Anzahl Abgeordneter jedes betreffenden Theiles gebildet sind. Die Abgeordneten des Bisthums Basel sollen durch den Direktorialkanton aus den angesehensten Bürgern des Landes gewählt werden.

„Die Schweizer Eidgenossenschaft wird diese Urkunde gewährleisten. Alle Punkte, worüber beide Theile sich nicht verständigen können, werden durch einen Schiedsrichter, den die Tagsatzung ernannt, entschieden."

6. „Im Falle das Bisthum Basel beibehalten werden sollte, wird der Kanton Bern, in dem Verhältniß der übrigen Landschaften, welche künftig unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen, die erforderlichen Summen für den Unterhalt dieses Prälaten, seines Domstiftes und Seminars liefern."

Diese Gewährleistung der katholischen, apostolischen, römischen Religion wurde wörtlich in die Vereinigungs-Urkunde übertragen, welche den 14. Nov. 1815 zu Biel zwischen den Bevollmächtigten der bernischen Regierung und den durch den Direktorialkanton Zürich er-

nannten Abgeordneten des Bisthums Basel abgeschlossen wurde und deren zwei erste Artikel lauten:

1) „Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustand gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Bischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht genießen; sie werden ebenfalls ohne Hinderniß ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen, und alle Katholischen ihre Religionshandlungen."

„Doch sollen die Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Gutheißenden der Regierung nach darüber festzusetzenden Formen unterworfen sein.

„Es wird eine Offizialität im kathol. Theil des Bisthums sein, deren Attribute die nämlichen sein werden, wie in den übrigen katholischen Kantonen der Diözese Basel. Die Grundsätze und die Verrichtungen dieser Offizialität werden in der Folge durch Uebereinkunft zwischen der bischöflichen Behörde und der Regierung von Bern bestimmt werden."

2) „Auf den Fall, daß durch künftige Verfügungen ein Bisthum Basel beibehalten würde, verpflichtet sich der Kanton Bern, im Verhältniß der übrigen Länder, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Kapitels und seines Seminars nöthigen Summen beizutragen."

(Fortsetzung folgt.)

### Der Verein der christlichen Mütter.

Es ist eine überaus tröstliche Erscheinung der neuesten Zeit, daß gerade in diesen Tagen, wo die Staatsgesetzgebung fast aller Länder die christliche Jugenderziehung im innersten Keime bedroht,

brave christliche Mütter sich verbinden, um durch Gebet, Wort und That für die christliche Erziehung und gegen die Verweltlichung des Familienlebens zu wirken. Der Verein der christlichen Mütter entstand in Paris und wurde im Jahre 1861 mit dem Titel und Rechte einer Erzsozialität von dem apostolischen Stuhle ausgestattet. Schon im folgenden Jahre wurde dieser Verein in Wien errichtet, wo er derzeit 1300 Mitglieder zählt. Bald entstand eine nicht geringe Anzahl solcher Vereine in Deutschland und diese wurden an jene Erzsozialität in Paris aggregirt. Die Ereignisse der letzten Zeit hatten aber den Verkehr mit Paris vielfach erschwert und zum Theil unmöglich gemacht. Da nun inzwischen viele im Entstehen begriffene Vereine christlicher Mütter in Bayern sich an den Verein in Regensburg wendeten, theils um Aufschlüsse über die Statuten, theils um die zur Erlangung der Abklasse nöthige Aggregation sich zu verschaffen, wandte sich der Hochw. Bischof von Regensburg an den hl. Stuhl mit der Bitte, es wolle der Verein zu Regensburg zu einer Erzsozialität erhoben und so mit der Vollmacht ausgestattet werden, andere Vereine der gleichen Art behufs Mittheilung seiner Abklasse zu aggregiren. Der hl. Stuhl hat unterm 12. Dezember v. J. dieser Bitte willfahrt und in einem apostolischen Schreiben vom 26. Januar d. J. bestimmt, daß nur der vom jeweiligen Bischof von Regensburg bezeichnete oberste Vorsteher der Erzsozialität der christlichen Mütter einzelne Mitglieder oder Vereine an die Erzsozialität aggregiren könne.

Das Regensburger bischöfliche Ordinariat hat über Aggregationen von Zweigvereinen an den Hauptverein der christlichen Mütter zu Regensburg nachstehende Bemerkungen bekannt gemacht:

Der apostolische Stuhl behandelt den Verein der christlichen Mütter nicht als einfachen Verein, sondern durchaus nach den canonischen Normen einer Bruderschaft. Aus diesen Normen, wie sie in der Constitutio Clementis VIII. d. 7. Dec. 1604, mit den unterm 8. Jänner 1861 und 19. Oktober 1866 approbirtten Variationen gegeben sind, lassen sich

folgende Erfordernisse entnehmen, um die Aggregation eines Vereines oder einer Sodalität christlicher Mütter an die Erz-Sodalität zu Regensburg vollziehen zu können:

a. Die zu aggregirende Sodalität soll: 1) Durch den Hochwürdigsten Herrn Ordinarius des betreffenden Bisthums *canonisch errichtet* sein; 2) die etwaigen Spezial-Statuten derselben sollen die *Guthweisung* des betreffenden Oberhirten-Amtes erhalten haben; 3) ebenso soll die Aggregation an die Erz-Sodalität *genehmigt* sein.

b. Ein Zeugniß über diese drei Punkte nebst dem Datum der canonischen Errichtung wird der Erz-Sodalität vorgelegt. Diese vollzieht sodann, wenn kein weiteres Bedenken obwaltet, die erbetene Aggregation durch eine den citirten Normen entsprechende Urkunde, welche dem betreffenden Vereine zugestellt wird.

c. Es steht jeder Sodalität frei, entweder das bei der Erz-Sodalität vorhandene Vereinsbüchlein zu gebrauchen und es von dieser in beliebiger Anzahl von Exemplaren zu entnehmen, oder selbst ein eigenes Vereinsbüchlein drucken zu lassen. In letzterem Falle muß aber das Ablass-Verzeichniß von dem Hochwürdigsten Ordinariate, resp. General-Bikariate des betreffenden Druckortes beglaubigt sein; und wird auch der übrige Inhalt, insbesondere die allgemeinen Statuten, im Wesentlichen mit dem Büchlein der Erz-Sodalität übereinstimmen.

Bei geschäftlicher Behandlung der Aggregation möge nach folgenden Aufschlüssen verfahren werden:

a. Da nach dem Breve vom 12. Dez. 1871 eine Aggregation von der Erz-Sodalität nicht nur mit Zustimmung des Hochwürdigsten Herrn Ordinarius von Regensburg vollzogen werden kann, so gestattet das Hochwürdigste bischöfliche Ordinariat Regensburg bis auf Weiteres, daß die Gesuche von Sodaliäten um Aggregation, wenn auch an die Erz-Sodalität gerichtet, direkt unter der Adresse eingesendet werden: „An die hochw. bischöfliche Ordinariatskanzlei in Regensburg.“ Die Zusendung muß jedoch *portofrei* geschehen.

Ein Begleitschreiben an die bischöfliche Ordinariatskanzlei ist unnöthig.

Der Vorstand der zu aggregirenden Sodalität wolle ferner den Ort, an welchen, resp. das Pfarramt, an welches die Aggregations-Urkunde zu senden ist, mit Angabe der betreffenden Poststation genau bezeichnen.

Nach canonischer Vorschrift kann für die Aggregation keine Taxe oder dergleichen erhoben werden, wohl aber eine Vergütung der Auslagen auf Schreiben, Druck u. s. w. der Urkunde, sowie auf alles das, was zur Beschäftigung der Aggregation gehört. Selbstverständlich wird die Erz-Sodalität nur in bescheidenster Weise von dieser Befugniß Gebrauch machen. Ebenso sind die Vereinsbüchlein zu bezahlen, wenn deren Zusendung verlangt wird. Die zu aggregirende Sodalität wolle daher in ihrem Gesuche auch angeben, in welcher Weise sie wünscht, daß diese Vergütung geschehe.

Wie sehr dem apostolischen Stuhle die Verbreitung dieses unter den Schutz der schmerzhaften Mutter Maria gestellten Vereines der christlichen Mütter am Herzen liege, läßt sich aus den zahlreichen Ablässen schließen, womit er die Mitglieder desselben beschenkt hat. Diese sind:

Ein vollkommener Ablass am Tage des Eintrittes in den Verein nach würdigem Empfang des hl. Fuß- und Altars-Sakramentes;

Ein vollkommener Ablass in der Todesstunde, wenn die Mitglieder nach Empfang derselben hl. Sakramente oder, wofern dieses unmöglich, wenigstens mit reumüthigem Herzen den Namen Jesu andächtig anrufen;

Ein vollkommener Ablass an folgenden Festen: Epiphaniä, Mariä Empfängniß, Mariä Lichtmeß, am Feste des hl. Joseph, der hl. Anna, des hl. Kirchenlehrers Augustin, des hl. Moisius, der hl. Monika, am 3. Sonntag im September, am 2. Oktober, an Allerheiligen und Allerseelen, am Feste der 7 Schmerzen Mariä oder an einem von den 7 unmittelbar darauf folgenden Tagen, endlich an einem Tage jeden Monates, an dem die Mitglieder nach Empfang der hl. Sakramente der von dem geistlichen Vorsteher geleiteten Vereinsversammlung beiwohnen

und in der Kirche eine Zeit lang für Eintracht der christlichen Fürsten, um Ausrottung der Irrlehre und Erhöhung der hl. Kirche beten;

1 Jahr Ablass für jedes gute Werk, welches die Mitglieder im Interesse des Vereines ausüben;

60 Tage Ablass für die andächtige Abbetung der vorgeschriebenen Vereinsgebete.

Alle diese Ablässe können fürbittweise den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden. —

Möchte dieser fromme, gewiß von Gott gesegnete Verein auch in unserm theuren Vaterlande Wurzel fassen zum Wohle der lieben Jugend, zum Wohle der Familien und der menschlichen Gesellschaft, welche durch die gottlose Erziehung der Kinder ihrer Auflösung und dem Verderben entgegen geführt wird.

### Zeitschriften-Schau.

**Stimmen von Maria-Bach. VI. Heft.** Inhalt: Neue preussische Gesehentwürfe; Bulgaren; Nationalitätsprinzip; Kirchenmusikalische Briefe; Duito: Rezensionen und Miscellen. (Freib. Herder.)

**Christliche Bewegung. VII. Heft.** Rundschau; Christenthum als Schutzengel der Kinder; Prof. Weiß über die wahren Reformatoren der Kirche; die christliche Ehe; Mäßigkeitsvereine; Miscellen. (Würzburg Wörl.)

**Auf der Kirche. II. Heft.** Dasselbe bringt die neuesten Hirtenschreiben der Bischöfe von Erm land, von Münster und Trier. Diese neue Zeitschrift hat zur Aufgabe, die wichtigsten Hirtenbriefe als „Trost- und Mahnworte“ „katholischer Bischöfe in den Tagen der gegenwärtigen Bedrängnisse“ zu sammeln und zu verbreiten. Das I. Heft enthielt Hirtenschreiben der schweizerischen Bischöfe, wie wir bereits gemeldet und wir machen neuerdings auf diese interessante Sammlung aufmerksam. (Würzburg, Wörl.)

**Westimmen.** Das II. Heft dieser volksthümlichen Zeitschrift ist uns nicht gekommen, wir ersuchen um Zusendung. Das III. Heft enthält: „Drei Halbe“ von P. Leukenthaler; das IV. und V.

das „N.-B.-C.-Büchlein“ von J. Rauch und das VI. „Was uns noch retten kann“ von R. Baumstark (Wien, Sartori.)

**Kompaß.** Das VIII. Heft bringt: „Neuheidnisches,“ Etwas, das die Liberalen auch lesen dürfen; das IX. „Was verdankt die Welt dem Papstthum“ von A. Schuler. (Würzburg, Wörl.) Auch von dieser Zeitschrift fehlt uns Heft VII und erwarten die Nachsendung.

**Aus meinem Wanderbuche.** V. Heft. Der Wanderer C. Häring kommt in diesem Hefte in die Schweiz und berichtet von Thurgau, Baden, Luzern, Stanz, Engelberg, St. Gotthard und wird im nächsten Heft nochmals von der Schweiz erzählt. (Würzburg, Wörl.)

**Christlich soziale Blätter.** Die Nr. III, IV, und V verdienen durch ihren vortrefflichen Inhalt wieder die größte Aufmerksamkeit. Wir notiren zumal: Die Kirche und der Arbeiterstand; die Lehrfrage und das Christenthum; Apostel gegen die Trunksucht; die Lage des Bauernstandes; die internationale Arbeiter-Presse; Organisationsfrage der christlich-sozialen Partei; Kritik der modernen Nationalökonomie; Vereinswesen etc. (Würzburg, Wörl.)

**Alte und Neue Welt.** X. Heft. (Mit ausgezeichneten Illustrationen.) Morgengruß. Gedicht von F. Defer. — Ottavio Rimmuccini. Novelle von Swoboda. — In der Prärie. Nach erzählt von Lina Freisrau von Verleypsch. — Der Dom zu Limburg an der Lahn. — Die Lichttelegraphie. Von P. W. S. — Nelly Jenner. Novelette von Emma Franz. — Das Lustschloß Schönbrunn bei Wien. Von S. Freundlich. — Der alte Komödiant. Erzählung von Hermann Hirschfeld. — Allerlei. — (Einsiedeln, Benziger.)

## Wochenbericht.

**Schweiz.** IV. Einige Gedanken über den neuesten Versuch einer Bundesrevision. Der ausgesprochene Zweck der Hauptbewegenden Partei bei den neu auf-

geregten Religionsstreitigkeiten ist die Zerstörung des Christenthums. Auf dieses eine Ziel arbeiten seit einer langen Reihe von Jahren eine Menge wohlberechneter kleinerer Bestrebungen, wie in den übrigen europäischen Staaten, so in der Schweiz. Was seit den 30er Jahren (Verufung von Strauß u. A.) in den Schulen und den kirchlichen Einrichtungen der reformirten Konfession dafür gethan wurde, das brauchen wir nicht aufzuzählen. Welch' schweres Unrecht die katholische Konfession erdulden mußte, das haben unsere Hochwürdigsten Bischöfe in ihrer Denkschrift vom April 1871 aufgeführt; dort sind auch die gerechten Forderungen angegeben, welche die kathol. Kirche bei einer Neugestaltung der schweiz. Bundesverfassung ansprechen muß. Sie fanden keine Berücksichtigung in dem Vorschlag eines „Bundesgesetzes“ vom 5. März 1872; durch die Bestimmungen der Art. 48, 49, 50 wären vielmehr die bisher anerkannten christlichen Konfessionen in ihren Rechten gegenüber der Bundesverfassung von 1848 wesentlich geschädigt worden. Was sich für ein unchristlicher Geist bei den Beratungen darüber in den höchsten Räten der Eidgenossenschaft kund gegeben hatte, brauchen wir auch nicht im Einzelnen aufzuführen. Als am 12. Mai die Mehrzahl der Kantone und des Volkes das einseitige, ungründliche, zum Theil verderbliche Machwerk verworfen hatte, wurde von den Parteiführern der radikalen, dem historischen Recht und dem Christenthum gleich feindlichen Schule das Lösungswort gegeben, sogleich die Revisionsbewegung wieder aufzunehmen, die religiösen Fragen in den Vordergrund zu stellen, dadurch die konservativen Protestanten, namentlich die Welschen von den Katholiken zu trennen, und unterdessen in der Presse und in den Maßregeln der radikalen Regierungen Alles zu thun, um die kath. Kirche, ihre Bischöfe und Priester und das zu ihnen haltende Volk in der öffentlichen Meinung als Feinde des gemeinsamen Vaterlandes und jedes Fortschrittes zu verdächtigen und zu verlästern, sie in ihren Wirkungskreisen zu schwächen und zu unterdrücken, ihre kirchliche Organisation zu zerreißen und den Zusammenhang mit Rom, dem Centrum der kirchlichen Einigkeit, zu

sprengen. Im Sturm und auf den Wogen des Religionshasses gegen die Katholiken und eines künstlichen erregten Fanatismus gegen das Schreckbild eines Alles erdrückenden Kirchenregimentes sollte dann der neue Bund daher kommen, nicht um ein festes, dauerndes Werk der Vereinigung und allgemeinen Befriedigung zu gründen, sondern um den Ausgangspunkt zu einem weiteren Vorgehen gegen Gottes Ordnung in Religion und Geschichte zu öffnen, und die Gewalt in Hände zu legen, welche die Diener des Evangeliums wie die Bischöfe und Priester der katholischen Kirche zuerst zu beugen und zu brechen, dann wegzuworfen vermöchten. Was die sog. Diktationskonferenz in Solothurn seit dem Oktober 1872 dafür gethan, was in St. Gallen neuerdings angeregt wird, ist in frischem Angedenken, ebenso die lächerlich-traurigen Versuche, den „Ultholizismus“ emporzubringen, der nun einmal trotz alles um ihn hergelegten Staatsguano nicht gedeihen will. Die Krone des Vorbereitungswerkes sollte der „große Volkstag“ von Solothurn bilden, die überwältigende Manifestation des Volksgeistes und Volkswillens für Revision und Trennung von Rom, das „Deutsche, wie es von den 20,000 Schweizer jeder Zunge in Solothurn gesagt worden ist.“ Den „Geist“ dieses Tages bezeugen die Redner, Vigier und Keller, und eine Scene auf dem Biwaldstättersee. Die Gescheidern und Angehörigen der Eidgenossen waren nicht in dem Ding, und weder der Kern des Solothurnervolkes noch die große Mehrzahl gerechtigkeitsliebender Schweizer konnten dadurch zur Ueberzeugung gebracht werden, daß es Recht sei, einen Bischof zu vertreiben und Priester zu strafen, weil sie nach Pflicht, Eid und Gewissen gehandelt hatten.

Nach den Fanfaren und dem Festjubil brachten die Zeitblätter den etwas kühlen Bericht von den Revisionsvorschlägen des Bundesrathes. Sie wirkten zuerst ernüchternd; allein — das wurde bald gesagt — sie sind nur eine Abschlagszahlung, mit der Zeit läßt sich schon etwas daraus machen.

Wie man die Sache angreifen wolle, darüber sind zwei Artikel in Nr. 352 der N. Zürch.-Ztg. sehr interessant: der erste

(Aus der Bundesversammlung) zeichnet, noch gemessener, das Verhältniß und die Stimmung der zwei entgegenstehenden Parteien, läßt aber schon durchblicken: daß die verschiedenen, das politisch-kirchliche Gebiet beschlagenden Rekurse erst nach der Behandlung des Revisionsentwurfes erledigt werden dürften, „da man dieselben vom neu geschaffenen Verfassungsboden aus richtiger und klarer lösen könne“ (also eine tatsächliche Beseitigung des bisher rechtlich Bestehenden); der zweite Artikel (Bern, Corresp. v. 12. Juli) gibt so recht das Bild eines trassie, einer gemeinen Juden-Börse, wie man die Leute herüberziehen, nicht mehr in globo abstimmen, sich um das Mögliche und Erreichbare bemühen, selbst um den Preis gewisser „augenblicklicher“ Zugeständnisse, vor Allem die Beziehung zwischen Kirche und Staat in „befriedigender“ Weise ordnen solle; wie schon die Wahl des Vicepräsidenten ein Pfand der Vereinigung der Liberalen und Radikalen biete, die beide einig sind zur Bekämpfung des „gemeinsamen Feindes“; man arbeite stets an der Versöhnung mit den Welschen, und das sei leichter als man glaube, denn „die Nachbarschaft der Ultramontanen ist ihnen zur Last“; gebe man ihnen ernstliche Garantien zu Gunsten des Föderalismus, so werde es gelingen, sie für eine aufrichtige Verständigung zu gewinnen, vorausgesetzt, „daß (st. den) man den gemeinsamen Feind die Kosten bezahlen läßt.“ — So läßt sich die N. Zürch.-Ztg. aus Bern berichten. Sollte das „Reptil“, das so schreiben kann, Recht haben? Jeder Tropfen ächten Schweizerblutes — so dünkt uns — müßte gegen eine solche niederträchtige Behandlungsweise der wichtigsten und heiligsten Fragen in Wallung gerathen. Will man so ein Werk des Friedens, der Vereinigung, einer gesegneten Fortentwicklung auf der altbewährten Grundlage freier Eidgenossenschaft bauen?

Das sind nun die Lage und die Aussichten, unter welchen die Verhandlung über die Revisionsentwürfe beginnen sollen. Die Partei der Mehrheit hat die vorberatende Kommission schon zum Voraus bezeichnet; die Verhandlungen werden in einer Extra-Sitzung im Anfang des November stattfinden. Ueber die Vor-

schläge des Bundesrathes hat die „Eidgenossenschaft“ eine höchst beachtenswerthe Beurtheilung veröffentlicht; der „Bund“, Nr. 187, gibt Auszüge aus der Botschaft des Bundesrathes betreff des Konfessionsellen. Unsere Bemerkungen gedenken wir später anzureihen, und wünschen sehr, daß auch von Seite unserer verehrten Mitarbeiter Urtheile und Rathschläge in der hochwichtigen Angelegenheit mitgetheilt würden.

— Nicht weniger als drei preussische Minister haben sich zu einer Reise nach der Schweiz entschlossen. Dr. Falk, Kirchengesetzfabrikant und Kultusminister, Dr. Leonhardt, Justizminister, Camphausen, Finanzminister. Also der preussische Kultus, die preussische Justiz und die preussische Finanz kommen auf Besuch in die Schweiz. Hohe Ehre! — Es steht zu erwarten, daß die Altkatholiken und Freimaurer, welche ja das Portrait des preussischen Kaisers bereits in ihrerloge zu Narau aufgestellt haben sollen, nicht ermangeln werden, die preussischen Exzellenzen angemessen zu empfangen.

Hr. Bundespräsident Ceresole hat letzter Tage bereits auf dieser Bahn ein Exempel statuirt, indem er, nach der „Liberté“, den apostasirten altkatholischen Ex-Mönch Loyson in Bern zu Tisch geladen und bis auf die Eisenbahn begleitete.

— Der „Bund“ macht aus dem **Preussisch-Schweizerthum** kein Hehl mehr. In Nr. 190 schreibt er wörtlich:

„Niemaß vorher hat sich Deutschland in gleichem Grade für die Schweiz zu erwärmen vermocht, wie jetzt; jeder neue Schritt, welchen die Eidgenossenschaft gegen den Ultramontanismus unternimmt, wird in Deutschland mit einem Jubel begrüßt, als ob es eine Errungenschaft wäre, die dem deutschen Reiche selbst zu Gute kommt. Und in der That ist es auch so: Das Vorgehen der Schweizer gegen Episkopat und Klerus gewährt dem deutschen Reiche eine höchst wichtige moralische Stütze; wie ein tausendfältiges Echo hallt das, was in Berlin gegen den jesuitischen Ueber-

„muth geschieht, aus den Alpen wieder. Die Zustimmung, die uns von dort kommt, gibt uns immer neue Anregung, fortzufahren auf dem eingeschlagenen Wege, und nicht nachzulassen an Energie, was auch die Anhänger des Papstes beginnen mögen, um uns Schwierigkeiten zu bereiten und Furcht einzuflößen.“

Wir nehmen von diesem Geständniß des „Bundes“ Vormerkung und werden seiner Zeit daran erinnern.

### Bisthum Basel.

Bis nach Afrika ist der Wehruf über das gewaltsame Verfahren gegen den Hochw. Bischof von Basel gedrungen. Unter'm 11. Juni war die afrikanische Provinzial-Synode versammelt und dieselbe hat einheitlich ein Schreiben an Msgr. Lachat (und an Msgr. Mermillod) erlassen, um den Verfolgten ihr Beileid und den Verfolgern ihren Abscheu auszudrücken. Die gesammte katholische Welt und wohl auch der edlere Theil der altkatholischen Christen hat über das Vorgehen der Diözesanherrn den Stab gebrochen: es dürfte ein Tag kommen, wo es die schweizerischen radikalen Störer des Kirchenfriedens gereuen dürfte, 200 Millionen Katholiken in der Person ihrer Bischöfe und Pfarrer verletzt und herausgefordert zu haben.

**Solothurn.** Die Tagesblätter haben schon nach allen Seiten hin die Kunde getragen, wie der Hochw. Bischof von Basel bei seiner Reise von Schwyz nach Sachseln auf dem Vierwaldstättersee von festbesuchenden Sängern auf's Gemeinste insultirt worden ist. Wir verweisen über das Thatsächliche auf den Bericht eines Augenzeugen und Begleiters des Bischofs, des Hochw. Hrn. Pr. B. in Schwyz, „Soloth. Anzeiger“ Nr. 162 und „Baslerland“ Nr. 186, und wollen über diese unser ganzes Heimathland schänden den Nothheiten nicht weiter eintreten. Die laut ausgesprochene Mißbilligung der reisenden und der in Beggenried sich aufhaltenden Fremden hat darüber geurtheilt, und gern bringen wir nach, daß auch gegnerische Blätter diesen Unfug auf's Entschiedenste mißbilligen, es herausheben.

(Siehe Beiblätter.)

daß viele der mitfahrenden Säger nach Kräften abgewehrt, und daß sie die Schmach so viel als möglich von ihren Landsleuten abweisen. Das aber können wir nicht verschweigen, welch' trauriges Licht dieser Vorgang auf die Kulturstufe so vieler Eingebildeten wirft, wie groß die Unwissenheit und wie roh der Charakter so vieler ist, welche fein gekleidet bei eidgenössischen Festen erscheinen. Was gilt das Urtheil solcher Leute namentlich in religiösen Fragen, und wenn sich nicht bloß 2—300, sondern 20,000 zusammethun? Die Beschimpfung und Verurtheilung von solchen geistigen Proletariern kann zur Ehre gereichen. Wir fragen zweitens: Welches sind die eigentlichen Urheber dieser Gemeinheit? Es sind jene, welche durch die schlechte Presse das Volk belügen, Recht und Wahrheit in ihren Konferenzen mit Füßen treten, den guten Namen und selbst die Ehrenhaftigkeit eines Bischofs mit empörenden Verläumdungen in Rathschlägen und Zeitblättern angreifen. Ueber diese komme die Schande, und über jene Urgemeinen ihrer Helfershelfer, welche, wie der „Solothurner Landbote“, sich äußern dürfen: „Der Boden der innern Schweiz — Weggenried liegt an der Grenze zwischen Uri und Nidwalden — diese Burg der „verfolgten Kirche,“ hat sich ein wenig blamirt,“ oder noch schuftiger in Nr. 84 darauf hindeuten: die vom Bischof und unsern Priestern veranstaltete Wallfahrt nach Sacheseln gerade während des Sägerfestes sei einfach zu dem jesuitischen Zwecke geschehen, um zu provozieren. Das gleiche Blatt enthält in gleicher Nummer unter dem Titel „Jakob der Simpel“ einen Schimpfartikel der bodenlosesten Gemeinheit gegen Hrn. Fürsprech J. Amiet und schließt einen andern Artikel über Staub's Kinderbuch mit den Worten: „Wer aber im Sinne des angelegentlichen Anti-Staub die jungen Herzen mit Aberglauben, spekulativen Erfindungen, mit unnatürlichen Räuber- und Mordgeschichten vergiften will, der gebe den Kindern das alte Testament der

so genannten hl. Schrift (biblische Geschichte) in die Hände, damit sie sich an Brudermord, Vaterbetrug, Unzucht u. a. m. veredeln und erheben lernen.“

So das Hauptorgan der Regierungspartei in Solothurn, der Hauptstadt eines früher durch seine Mäßigung und Humanität geachteten Kantons, darum vor 45 Jahren zur Residenz des Bischofs von Basel auserkoren.

— Am Anfang der verfloffenen Woche pilgerten 3—400 Solothurner, meistens junge Männer, aus allen Gegenden des Kantons zum Grabe des sel. Bruder Klaus nach Sacheseln, um die Fürbitte dieses Friedensstifters und großen Wohlthäters ihres Kantons anzurufen, und die Rückkehr der Freiheit, des Rechtes und der Gerechtigkeit in ihre Heimat zu erleben. Der Hochw. Bischof Eugenius traf all dort mit ihnen zusammen, und Lit. Hr. Pfarrer von Al von Kerns erfreute sie mit einem trefflichen Predigtvortrage. — Natürlich ergießen die radikalen Zeitungen ihren Spott und Ingrimm über dieses bedeutsame Zeichen des katholischen Lebens in dem von Unglauben und Indifferenz unterwühlten Kantone.

Von der andern Seite hat der liberale Verein der Stadt Solothurn dem Herrn Reinken's eine Glückwunschadresse zu seiner Bischofswahl zugesandt und wurde durch folgende Antwort desselben erfreut:

„Wenn die menschliche Seele, wie Tertullian behauptet, von Natur christlich ist, dann muß auch der ächt christliche Geist als wahre Humanität sich offenbaren. Wahrheit über Alles! Liebe in Allem! Diese Grundsätze, welche ich auf dem religiösen Gebiete zur Herrschaft führen will, so weit ich es vermag, sind auch das Licht und die Kraft in jeder wahrhaft humanitären Bestrebung. Ueber die Grenzen Deutschlands und der Schweiz hinaus gelten diese ewigen Gesetze nach ihrer idealen Seite; und wo sie subjektive Verwirklichung finden, da ist der Friede. Sie sind beide von dem Gesetze der Freiheit unzertrennlich und mit dieser durchaus kosmopolitischer Art. Zum Schutze der

geistigen Freiheit, der Wahrheit und der Liebe sollten alle Menschen auf Erden, die eines guten Willens sind, eine „Eidgenossenschaft“ bilden. Auf alle Fälle reiche ich den edeln Schweizern über die politische Grenze hinweg die Hand als treuer Kampfgenosse für die Rettung der höchsten Güter der Menschheit und für den Sieg des Gottesdienstes über den Menschen dienst.“

Der Referent im „Landboten“ findet darin die Sprache eines von wahrer, geistiger Religion beseelten, von Rom unabhängigen und deswegen um so mehr an das Vaterland geknüpften Bischofs zum Volke, sogar über die Grenzen hinaus. Wir finden in dieser Antwort Reinken's den einen richtigen Gedanken, daß die ewigen Gesetze der Wahrheit und der Liebe über die politischen Grenzen der Länder hinausreichen, weßwegen der unabhängige katholische Schweizer seit vielen Jahrhunderten gerade so innig an jener Weltstadt hängt, von wo aus ihm mit dem Christenthum die Wahrheit und die Liebe zugekommen ist. Im Uebrigen lassen wir diesen Herren ihre Freude an den glänzenden Flittern des Schönredners und an der tiefen Weisheit eines ihrer Genossen („Bund“, Nr. 194), der die große Entdeckung gemacht hat, daß der moderne Staat nur mit dem Ultrakatholizismus zusammen leben und wirken kann, und zum Belege Huldreich Zwingli und dessen Schöpfung, Fürsprech Dormann und Dr. Reinken's anführt. — Den ächten Katholizismus in seiner Tiefe, Schönheit und Kraft haben diese Herren freilich nie kennen gelernt, der Ultrakatholizismus hat bisher nur geredet, geschrieben und niedergeschrieben; wir sind sehr begierig, einmal zu sehen, wie er haut, und was er von Konstanz Besseres bringt als von Heidelberg und München.

— Der Rekurs der soloth. Pastoral-konferenz ist vom Ständerath mit 26 gegen 14 Stimmen abgewiesen worden. Wir erwarteten kein anderes Resultat. Nach bloßen Staatsgesetzen beurtheilt und zudem in der ängstlichen Besorgniß, die Oberhoheit des Staates über die Kirche

retten zu müssen, konnten die Forderungen des soloth. Pfarrklerus nicht zu ihrem innern Rechte kommen. Doch hat uns, offen gestanden, diese große Mehrheit, unter welcher alle „Welschen“, schmerzlich betroffen und für noch Wichtigeres besorgt gemacht. Der Entscheid hat übrigens den Knoten nur zerhackt, nicht gelöst. Wenn die Kirche bei den geistlichen Beneficien auch dem Staat oder den Gemeinden ein Wahl- oder Vorschlagsrecht zugestanden, und deshalb eine Wiederwählbarkeit nicht absolut und stets zurückgewiesen hat, so wird sich die Sache ganz anders gestalten, wenn es um die Uebertragung der geistlichen Gewalt oder gar um die Regelung derselben handelt. Da wird man das canonische Recht nicht auf die Seite stellen können, oder man müßte die katholische Kirche selbst verbannen oder zerstören. Der Geistliche kann in seinen priesterlichen Funktionen nie zum Staats- oder Gemeindebeamten werden. Man wird die Konflikte nur mehren, bis man einmal zu der grundsätzlichen Lösung gelangt: Nicht in Fremdes hineinregieren zu wollen.

— Der „Bund“ widmet der verbliebenen „Badener Konferenz“ vier ellenlange Nachrufe und kommt am Schlusse zu folgendem interessanten Bekenntnisse:

„Die Bestrebungen der Regierungen in den Dreißigerjahren sind gescheitert, weil es an einer einheitlichen Leitung fehlte. Die große historische Lehre, welche also aus der Geschichte der Badenerkonferenzartikel unwiderleglich sich ergibt, lautet: „Um eine Neugestaltung der religiösen Zustände zu erfolgreichem Abschlusse zu bringen, bedarf es einer einheitlichen starken Centralgewalt.“

Das heißt mit andern Worten, um der immensen Mehrheit des katholischen Volkes den Willen einer kleinen (altkatholischen) Minderheit aufzuzwingen, bedarf es einer Bundesrevision in zentralistischem Sinne. Wir danken dem „Bunde“ für dieses offene Geständniß.

**Luzern.** Hochw. Hr. bischöflicher Kommissar Winkler hat folgende offene Erklärung erlassen:

Wenn der Korrespondent des „Eidgenosß“

vom 4. Juli und wer immer wissen will, warum ich dem Hrn. Pfarrer Bühlmann in Werthenstein die Alternative gestellt: entweder auf 1½ Jahr hin zu resigniren oder Untersuch und Mittheilung an den Hochwst. Bischof zu gewärtigen, der kann es bei mir — schwarz auf weiß vernehmen.

Und wer ferner wissen will, warum er das Erste und nicht das Zweite gewählt, der kann es bei ihm selbst am besten erfahren.

Und wer endlich wissen will, warum nachher auf der Resignation beharrt wurde, dem bin ich wieder altemäßig zur Hand.

Wenn übrigens Hr. Bühlmann mich als einen gewaltthätigen Kommissar bezeichnet oder bezeichnen läßt, so bin ich dessen von ähnlichen Seiten her schon gewöhnt und fällt mir dies an ihm gar nicht auf. Wenn er hingegen den Bischof in einem Fadenzug wegen seiner Milberühmen und wegen seinem Deutsch auslachen kann, so kann er etwas, was ein Mann — ein Priester von Charakter nicht kann.

J. Winkler, bischöflicher Kommissar.

**Aargau.** Wie bei den „rothen Jesuiten“ der „Zweck die Mittel heiligt,“ das lehrt der Liberale und altkatholische Schweizerbote wörtlich folgendermaßen:

„Wo wir es mit offenen und entschiedenen Gegnern des Fortschrittes zu thun haben, da dürfen wir nicht ängstlich sein in Anwendung ausreichender Mittel, wenn wir die Mehrheit des Schweizervolkes für den neuen Entwurf (der Bundesrevision) gewinnen wollen. Eine einschneidende That und feste Position des Bundes ist namentlich nothwendig in den kirchlichen Fragen. Wir sind überzeugt, daß hier die überwiegende Mehrheit der schweizerischen Kantone wie des Volkes der Eidgenossen auf Seite des entschiedenen Handelns stehen wird.“

— Der ächte und vollständige Text der aargauischen Verordnung betreffs der theologischen Stipendiaten lautet:

„Auf eine von der Erziehungsdirektion begutachtete Eingabe des Komite's für Heranbildung altkatholischer Geistlicher wird die Erzie-

hungsdirektion ermächtigt, denjenigen Studirenden der katholischen Theologie, welche öffentliche oder Privatstipendien beziehen, als Studienorte die Universitäten Bonn, Tübingen oder München zu bezeichnen, eventuell den durch öffentliche oder Privatstipendien unterstützten Studirenden auch die Kloster-Gymnasien zu untersagen, widrigenfalls die Stipendien denselben nicht ausbezahlt würden.“

**Bern.** Ueber die hier versammelte „altkatholische“ Konferenz lesen wir in der „N. Zürch. Zeitung.“:

„Die Anregung war vom altkatholischen Komite in Genf ausgegangen und bezweckte einerseits eine innigere Verbindung zwischen den liberalen Katholiken der Schweiz herzustellen, anderseits die wichtigen Fragen, die ihrer baldigen Lösung entgegenharren, zu besprechen, ganz insbesondere diejenige der Gründung eines schweiz. Bisthums.“

An der Konferenz nahmen Theil: Von Genf außer Hyazinth und Hurtault, seinem gegenwärtigen Gehülfsen, 6 Delegirte, darunter die Herren Reverchon, Präsident des altkatholischen Komite's und Bard, Großrath. Die übrigen Kantone der Schweiz waren hauptsächlich durch ihre Nationalräthe und Ständeräthe vertreten, Aargau z. B. durch Keller, Suter und Weissenbach, Bern durch Migy, Thurgau durch Anderwert, Solothurn durch Blättli und Brosi, Luzern durch Bonmatt, St. Gallen durch Morel und Saxer u. Nach mehreren vorberathenden Besprechungen, bei welchen die beiden Genfer Geistlichen Gelegenheit nahmen, die Bekanntschaft des Herrn Pfarrer Herzog zu machen, fand Mittwoch Nachmittags eine allgemeine Sitzung statt, in welcher sich im Beisein eines großen Auditoriums freisinniger Katholiken eine lange und gründliche Diskussion erhob, theils über die Mittel, die große, religiöse Bewegung zu fördern, theils über die allfälligen Grundlagen eines schweiz. Nationalbisthums, dessen Herstellung der einstimmige Wunsch aller liberalen Katholiken ist. (?)

Das „Genfer Journ.“ bezeichnet schließlich diese Konferenz als den Anfangspunkt einer neuen Entwicklungsphase des liberalen Katholizismus der Schweiz.“

**Jura.** Die „Pfaffenjagd“ dauert fort. Am 10. August wurde Hochw. Hr.

Dekan Hornstein von Bruntrut und der Hochw. Hr. Pfarrer von Bassecourt zum zweiten mal polizeilich einvernommen, weil der Erste in der Kirche eine Ehe eingegnet und der Andere eine Predigt gehalten habe. Die beiden Angeklagten wurden wieder auf die nächste Sitzung vorgeladen, so daß sie dreimal vor Gericht zu erscheinen — die Würde und Bürde haben.

— Der Präfekt von Saignelegier hat vier Gemeinden, in welchen die Pfarrer Präsidenten oder Mitglieder der Schulkommission waren, aufgefordert, eine Neuwahl zu treffen, indem die Pfarrer in Folge des Suspensionsdekrets auch in der Schule nicht mehr funktionieren dürfen. Was würde der Präfekt sagen, wenn die Gemeinden auf den Gedanken verfielen, in der Neuwahl abermals ihre suspendirten Pfarrer zu Mitgliedern der Schulkommission zu wählen?

— Unsere Notiz, daß die H. Advokaten, welche die Vertheidigung der jurassischen Geistlichkeit übernommen haben, sich direkt mit einem Rekurs an die Bundesbehörde wenden werden, ist unrichtig. Sie legen zunächst beim Appellations- und Kassationshof eine Vertheidigungsschrift ein, wozu ihnen eine Frist bis zum 17. d. M. eingeräumt worden.

Dagegen haben die katholischen H. Großräthe des Jura, welche sich bekanntlich bei den Verhandlungen des Großen Rathes über die Bisthumsangelegenheit unter Protestation der Abstimmung enthalten haben, mit einem vom Adressaten bereits der Bernerregierung zur Beantwortung eingereichten Rekurs (siehe oben) an den hohen Bundesrath gewendet.

### Bisthum St. Gallen.

Vom Bodensee. Ein vorzüglich unterrichteter Mitarbeiter der preussischen „Weserzeitung“ hat jüngst herausgefunden, warum das katholische Volk so sehr an den Jesuiten hängt und die Vertreibung der PP. nicht verschmerzen kann. Die Jesuiten so belehrt der Treffliche sein Publikum, begnügen sich bekanntlich mit der Generalbeichte, während die sonstige katholische

Geistlichkeit Spezialbeichten verlangt. — Wer lacht da?

### Bisthum Chur.

Schwyz. Einsiedeln. Die bis jetzt von dem durch Hrn. Regens Businger herausgegebenen „Leben Jesu und Maria“ erschienenen Hefte geben in Bezug auf Inhalt und artistische Ausstattung den Beweis, daß die H. Gebr. Benzinger wirklich das leisten, was sie angekündet haben. Dem Verfasser ist die Ehre geworden, daß S. Em. Kardinal-Erzbischof Rauscher in Wien und Bischof Ketteler in Mainz sein Werk empfohlen haben. Die Schreiben dieser beiden ausgezeichneten Kirchenfürsten sind dem 4. Hefte beigebrückt und denselben entheben wir folgenden Schlußsatz: „Das „Fürsterzbischöfliche Ordinariat von Wien“ hegt die Zuversicht, daß Busingers „Leben Jesu und Maria“ sich zum katholischen „Volksbuche eigne und wünscht lebhaft, daß „dasselbe in weiten Kreisen verbreitet, „reichliche Früchte christlichen Sinnes und „Wandels bringe.“\*)

— Ingenbohl. Das „Salzburger Kirchenblatt“ bringt folgende interessante Notiz über ein neues Unternehmen unserer thätiger Kreuzschwestern:

„Am 1. September d. J. werden die Kreuzschwestern von Ingenbohl in der Schweiz — gewöhnlich Theodosianerinnen, nach ihrem Stifter P. Theodos, genannt — in der schönen und freundlich gelegenen Villa „Waidmannsburg“ in Meran, mit Bewilligung der k. k. Statthalterei eine weibliche Arbeit-Bildungs-Anstalt eröffnen. Aus dem Programme ist ersichtlich, daß der Zweck der Anstalt ist, die Mädchen für ihren zukünftigen Lebensberuf in allen weiblichen Arbeiten praktisch auszubilden und ihnen zugleich während dieser kritischen Zeit sichern Schutz gegen sittliche Gefahren zu bieten. Ausgenommen werden nur Mädchen, welche der Schule entwachsen und mit guten Zeugnissen versehen sind. Gebildet werden sie im Kochen, Nähen, Waschen, Gartenarbeit, Buchführung u. dgl. Für die Verpflegung werden 120 fl. österr. jährlich gefordert. Da der Zweck der Anstalt ein durchaus praktischer ist, so werden die Zöglinge auf keine Weise

\*) Durch Zufall verspätet.

zu klösterlichen Übungen angehalten, sondern strenge nur zu einer solchen Lebensordnung angehalten, wie sie in jedem christl. Hause vorkommen soll, wie denn überhaupt die Arbeitsbildung der Mädchen in unmittelbarer Beziehung steht zum Geschmacke und den Bedürfnissen der Zeit, indem ein Theil des Hauses als Quartier für Kurgäste eingerichtet wird, welche von der Anstalt die Verpflegung erhalten.“

„Diese Anstalt mag manchen Eltern sehr willkommen sein. Was haben sie oft für Schwierigkeiten, ihren Mädchen Gelegenheit zu bieten, die weiblichen Arbeiten zu erlernen? In dieses Haus müssen sie dieselben schicken, um das Kochen, in jenes, um das Nähen u. s. w. zu erlernen, und das nicht selten unter Voraussicht großer sittlicher Gefahren. In der erwähnten Anstalt nun erhalten die Mädchen die praktische Ausbildung in allen weiblichen Arbeiten. Die bekannte und geübte Arbeitskraft der Schwestern bürgt für die gedeihliche Wirksamkeit der Anstalt, und das stattliche Haus in der wärmsten Winterlage, mag zur Benützung der Anstalt sehr einladend sein.“

Zürich. Das Komite der Katholiken in Zürich widerlegt die Angabe der radikalen Blätter, daß der römisch-katholische Gottesdienst nur spärlich besucht werde. Die Zahl der Anwesenden habe schon am ersten Sonntage gegen 1000 betragen, noch mehr am zweiten. — Dr. Segeffer wies die anmaßliche Frage von Micheliis köstlich zurück. — Vielleicht interessiert es unsere Leser, auch über die uneigennützigte Großmuth des Lektorn etwas zu vernehmen. Die „Germania“ (Nr. 150) bringt das Schreiben, wodurch den Professoren der philosophisch-theologischen Lehranstalt in Paderborn die Temporalien-sperre angezeigt wird, und fügt dann bei:

„Was mag wohl Prof. Dr. Micheliis, weiland Professor in Paderborn, denken, wenn er diese „Verordnung“ liest? Ich vermute etwa Folgendes: „Da seht Ihr Halsstarrigen und im Besondern Du, alter College Oswald, wohin blinder Gehorsam gegen den Bischof führt. Du, mein ehemaliger Freund Oswald, hast z. B. jetzt länger als 27 Jahre docirt und unermüdlich gearbeitet; hast gelehrte theologische Bücher geschrieben, die Dir Namen

und Auf erworben; bist im Lehramte grau geworden — — und jetzt bist Du — ohne alles Gehalt, hast nicht einen Pfennig Pension. Recht so! Hast es Dir selbst zuzuschreiben! — Wie ganz anders stehe ich jetzt da! Ich war Dir, wenn ich aufrichtig sein will, an Wissenschaft lange nicht gleich, habe auch nie wie Du die Liebe und Verehrung der Zuhörer besessen. Jetzt bin ich Dir aber überlegen. Ich habe dem Papste und dem Bischof den Gehorsam gekündigt, und Rang und Gehalt ist mir geblieben. Ich habe keine Vorlesungen zu halten, lasse mir aber mein Gehalt aus Preußen in das Land der Freiheit, nach Baden schicken. Mein preussisches Professorengehalt erlaubt mir, hin und her zu reisen — bis nach Holland hin. Und wie bei mir, so ist es bei meinem hochwürdigsten Freunde Dr. Reinkens. Es lebe die Freiheit!"

### Bisthum Genf.

**Genf.** Neueste Freiheit. Acht Soldaten, welche die Prozeßion des Fronleichnamsfestes zu Hermance in Uniform begleiteten, wurden vom Militärdepartement zu dreitägiger Polizeihaft verurtheilt. Diese neueste Erzungenschaft der Freiheit ist um so bezeichnender, da in einem früheren Falle der Militärdirektor selbst erklärt hatte, daß es hiefür keiner besondern Erlaubniß bedürfe!

### Italienische Bisthümer.

**Tessin.** Die Kreis-Pius-Versammlung hat den 1. ds. in der Pfarrkirche zu della Torre unter zahlreicher Theilnahme geistlicher und weltlicher Mitglieder stattgefunden. Da laut Regierungsdekret kein Seelamt für die Verstorbenen stattfinden durfte, so wurden einige Psalmen und Litaneien nicht gesungen, sondern gebetet. Der „Credente“ erinnert hiebei an die Lamentatio Israels: „Come mai canteremo un cantico del Signore in una terra che per noi è fatta straniera!“

Die Comité's der Piusvereine in Tessin kündigen nun ihre Sitzungen in den

öffentlichen Blättern immer mit dem staatsgesetzlichen Beisatz an: „*Oemssa la funzione religiosa.*“ D.h.: „Die Sitzung findet in gewöhnlicher Weise — jedoch mit Weglassung des Gottesdienstes — statt.“

Wie lange wird es wohl gehen bis die radikalen Staatsräthe von Tessin merken, daß sie sich durch ihr kleinliches Gottesdienstverbot — lächerlich gemacht haben?

### Aus der protestantischen Schweiz.

Ehrenvolles Zeugniß. Jüngst versammelte sich die kantonale Sektion des evangelisch-kirchlichen Vereins des Kts. Zürich und berieth sich über die Gründung eines religiös-politisch-konservativen Blattes. Pestalozzi, Diakon am Grossmünster, schilderte den Zustand der Schweizer Tagespresse, er sagt: Die ultramontanen Blätter führen eine viel würdigere Sprache als die liberalen; sie schmähen auch nie die evangelische Konfession, wie die liberalen es täglich thun, leider sei hierin zwischen radikalen und liberalen Zeitungen kein Unterschied; die einen reden mehr für die Besitzlosen, die andern für die Besitzenden: in religiösen Fragen seien sie gleich gehässig gesinnt; die Reklame (Lobhudelei) für die liberale Reform, für den Auktatholizismus und den Protestantenverein sei großartig, was nicht in diesen Kram passe, werde verläumdet oder todtgeschwiegen.

### Personal-Chronik.

**Margau.** Der Stationsort des Hüfspriesters für den Kreis Birmenstorf ist nach Kirchdorf verlegt worden.

Bei **Leo Wörl in Würzburg** ist erschienen und durch alle katholischen Buchhandlungen zu beziehen:

**Deutschlands Episkopat.** In Lebensbildern. I. Heft. Herrman von Vicari, Erzbischof von Freiburg. Mit Portrait in Lichtdruck. 30 Kr. oder Fr. 1. 10.

Hieran schließt sich als zweites Heft dieser Sammlung, da nach dem Programm auch die hervorragenden Bischöfe der Nachbarstaaten berücksichtigt werden:

**Eugenius Tachet, Bischof von Basel-Solothurn.** 2 Abtheilungen à 30 Kr. oder Fr. 1. 10. Mit trefflichem Portrait in Lichtdruck.

Demnächst erscheint:

**Gaspard Mermillod, Bischof von Genf.**

### Inländische Mission.

| I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.                             |                |
|-------------------------------------------------------------|----------------|
| Uebertrag laut Nr. 28: *)                                   | Fr. 11,478. 36 |
| Aus der Pfarrei Schongau                                    | 120. —         |
| Von der Gemeinde Steinhäusen                                | 60. —          |
| „ „ Stadtgemeinde Zug (da- bei vom l. Frauenkloster Fr. 30) | 610. —         |
| Aus der Pfarrei Gossau (2te Sendung)                        | 100. —         |
| Aus der Pfarrei Zeihen                                      | 6. —           |
|                                                             | Fr. 12,374. 36 |

\*) Die beiden in letzter Nr. bezeichneten Gaben von Uffikon wurden irrig von „Uffikon“ bezeichnet. Dieselben sind aus der Pfarrei „Uffhausen“ gestossen.

Der Kassier der inl. Mission:  
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Geschenke zu Gunsten der inl. Mission:  
Von Hrn. A. Mühlebach in Luzern: „Königin der Engel“ (Farbendruck).  
Von Hochw. Hrn. Pfarrer Dmlin in Sagelenz: 2 Kerzenstöcke (für Sorgen bestimmt), nebst 30 Büchern.

Vom löbl. Frauenkloster Sarnen: 4 Pallien.  
Namens der Paramenten-Verwaltung:  
Haberthür,  
Kaplan im Hof, in Luzern.

### Zur Unterstützung der verfolgten Kirche im Bisthum Basel.

Von H. R. Fr. 15. —  
Aus der Pfarrei Hermetschwil „ 50. —

Heute ist Nr. 7 der Pius-Annalen versandt worden.